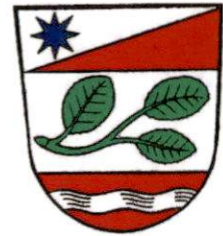


Satzung über die Hausordnung für das Begegnungshaus Irlbach (Hausordnungssatzung)

vom 12.09.2022



Die Gemeinde Irlbach erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 GO und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Begegnungshaus Irlbach (im Weiteren „Einrichtung“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Irlbach (im Weiteren „Kommune“ genannt).
- (2) Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet. Die Kommune koordiniert einen Belegungsplan für das Begegnungshaus. Die Kommune achtet auf eine ausgeglichene Belegung durch die jeweiligen Nutzer/Antragsteller und wirkt auf eine adäquate Möglichkeit der Belegung für alle hin.
- (3) Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Kommune. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Einwohnern, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen zur Verfügung.
- (4) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (5) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Besucher.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (8) Eine Vermietung oder Verpachtung ist i. d. R. nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Kommune oder einer von ihr beauftragten Person schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Kommune führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht.

- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Kommune für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kommune infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.
- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Benutzungsanordnung.

§ 3 Aufsicht und Benutzung

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung und der Außenanlagen obliegt der Kommune. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- (3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Gebäude zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

§ 4 Haftung

- (1) Die Kommune überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind gegenüber der Kommune unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt der Kommune oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Kommune von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

- (3) Die Kommune haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Kommune kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist vom jeweiligen Nutzer, soweit erforderlich, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.
- (5) Die Kommune ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden (z.B. durch Frostschutzmaßnahmen im Winter).
- (2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Kommune erreichbar ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Kommune das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Kommune oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
- (5) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommune.
- (6) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben. Die genutzten Räumlichkeiten sind nach der jeweiligen Veranstaltung in einem gereinigten Zustand zu übergeben.“

- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
- (9) Sämtliche Außentüren des Gebäudes sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Für Ruhezeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen haben kinder-, seniorenrecht und barrierefrei zu sein.
- (3) Erfordern Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Kommune die Anwesenheit oder Rufbereitschaft von ihr beauftragten Personen verlangen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Je nach Veranstaltungsgröße ist den von der Kommune beauftragten Personen zur Wahrung und Überwachung betrieblicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 7 Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Verkauf von Speisen jeglicher Art ist nur nach Rücksprache mit der Kommune gestattet. Privatveranstaltungen (keine Vereinsveranstaltungen) können in Eigenregie bewirtschaftet werden. Die Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen erfolgt immer durch den ausrichtenden Verein.
- (2) Die Kommune behält sich ausdrücklich vor, die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

III. Entgelt

§ 8 Benutzungsentgelte

- (1) Die subventionierten Teile der Einrichtung werden aufgrund der Förderbestimmungen für den Förder- bzw. Nutzungszweck sowie den Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 mietzinsfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kommune ist berechtigt, vom Veranstalter bzw. Nutzer für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung. Sie wird auf 100 € für private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfeier, Hochzeitstag) festgelegt.
- (3) Die zu hinterlegende Kautions für private Veranstaltungen wird auf 300 € festgesetzt und ist in der Verwaltung zu hinterlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Veranstalter, die gegen die Hausordnung und die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Hausordnung für das Begegnungshaus Irlbach vom 29.01.2020 tritt außer Kraft.

Anlage:

Benutzungsordnung für das Begegnungshaus Irlbach

Irlbach, den 12.09.2022



Armin Soller
Erster Bürgermeister



Anlage

GEMEINDE IRLBACH

Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen



Benutzungsordnung für das Begegnungshaus Irlbach

1. Der Veranstalter hat zu berücksichtigen, dass evtl. Auflagen des Bauaufsichtsamtes, der Feuerwehr, des Amtes für öffentliche Ordnung und der GEMA eingehalten werden. Strafen aus Zuwiderhandlungen trägt der Veranstalter.
2. Das Gebäude und die Außenanlagen dürfen durch die Veranstaltung/Nutzung keiner erhöhten Brandgefahr ausgesetzt werden. Im Innen- und Außenbereich des Begegnungshauses ist Grillen auf gepflasterten Flächen, offenes Feuer, Pyrotechnik, Verbrennungsmotoren, brennbare Flüssigkeiten und andere brandgefährliche Stoffe nicht erlaubt.
3. Die Flucht- und Rettungswege im Gebäude müssen während der Veranstaltung/Nutzung ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Fluchttüren in den Rettungswegen unverschlossen sein. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprech-verteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
4. Evtl. Brandschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten, der Einsatz von Keilen zum permanenten Offenhalten der Türen ist untersagt.
5. Es dürfen vom Nutzer nur die technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände bedient werden, in die er vor der Nutzung eingewiesen wurde.
6. Die mobilen Trennwände dürfen nur durch eingewiesenes Fachpersonal bewegt werden.
7. Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
8. Die Gemeinde Irlbach haftet nur für Schäden, die durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Kommune grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
9. Speisen und Getränke, die während einer Veranstaltung/der Nutzung angeboten werden, müssen direkt nach der Veranstaltung entfernt werden.
10. Der Nutzer hat die Pflicht, die Räume in ihrem ursprünglichen und besenreinen Zustand bis 09.00 Uhr oder nach Absprache mit der Verwaltung, am Folgetag zu übergeben. Küche, Theke/Spüle und Toiletten sind grundsätzlich gründlich zu reinigen. Umgestellte bzw. zusätzlich aufgestellte Möbel müssen entfernt bzw. wieder zurückgeräumt werden. Oberflächen von Stühlen, Tischen und anderem Inventar müssen sauber und frei von Essensresten o. ä. sein. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde Irlbach berechtigt, evtl. mitgebrachte Gegenstände zu entfernen bzw. die Reinigung zu veranlassen. Die dafür entstandenen Kosten übernimmt der Veranstalter/Nutzer.
11. Die Mitnahme von Hunden ins Begegnungshaus ist nicht gestattet.